

Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung und Erneuerung des Hauses 02 am Kantonsspital St.Gallen

vom 31. Januar 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. März 2016¹ Kenntnis genommen und
erlässt

als Beschluss:²

I.

Ziff. 1

¹ Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 14'300'000.– für die Erweiterung und Erneuerung des Hauses 02 am Kantonsspital St.Gallen werden genehmigt.

Ziff. 2

¹ Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 14'300'000.– gewährt.

² Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2018 innert zehn Jahren abgeschrieben.

Ziff. 3

¹ Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

² Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

¹ ABl 2016, 1188 ff.

² Vom Kantonsrat erlassen am 29. November 2016; nach unbenützter Referendumsfrist rechts-gültig geworden am 31. Januar 2017; in Vollzug ab 31. Januar 2017.

Ziff. 4

¹ Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Änderungen am Projekt zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Erlass wird ab Rechtsgültigkeit angewendet.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum³.

St.Gallen, 29. November 2016

Der Präsident des Kantonsrates:
Peter Göldi

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

³ Art. 7 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁴

Der Kantonsratsbeschluss über Erweiterung und Erneuerung des Hauses 02 am Kantonsspital St.Gallen wurde am 31. Januar 2017 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 20. Dezember 2016 bis 30. Januar 2017 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁵

Der Erlass wird ab 31. Januar 2017 angewendet.

St.Gallen, 14. Februar 2017

Der Präsident der Regierung:
Martin Klöti

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

4 Siehe ABl 2017, 730.

5 Referendumsvorlage siehe ABl 2016, 3574 f.

